

Paris Lodron Universität Salzburg,
Salzburg

Bericht über die Prüfung
des Rechnungsabschlusses zum
31. Dezember 2025

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer

leitnerleitner.com

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1
2	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses..... 2
3	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses..... 2
3.1	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss sowie zum Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) 2
3.2	Erteilte Auskünfte 3
3.3	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) sowie zum Frühwarnbericht gem § 16 Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung - URAV..... 3
4	Bestätigungsvermerk..... 4

ANLAGENVERZEICHNIS

	Anlage
Rechnungsabschluss gemäß § 16 Universitätsgesetz	
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025	
	I
Bilanz zum 31. Dezember 2025	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	
Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025	
Anlagen zum Rechnungsabschluss	
Andere Anlagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB).....	II

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Rektorats der
Paris Lodron Universität Salzburg,
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

Paris Lodron Universität Salzburg, Salzburg

(im Folgenden auch kurz „Universität“ genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Auf Basis des Umlaufbeschlusses vom 7. Mai 2025 der Paris Lodron Universität Salzburg, Salzburg, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr bestellt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 16 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden „UG 2002“) iVm § 14 Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten idF vom 6. Juli 2023 (im Folgenden „Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung – URAV“).

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung – URAV beachtet wurden.

Darüber hinaus ist festzustellen, ob ein Public Governance-Bericht (K-Regel 15.1.1 B-PCGK idgF) aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2024 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2025 (Vorprüfung) sowie von Anfang Februar 2026 bis 9. März 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Christian Oberhumer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die mit Ihnen vereinbarten Auftragsbedingungen (AAB in der derzeit gültigen Fassung) (Anlage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf jene Informationen, die in diesem Bericht im Abschnitt „Andere Anlagen“ dargestellt sind. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss sowie zum Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie von ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Universität hat einen Corporate Governance-Bericht gemäß K-Regel 15.1.1 des B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Universität und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) sowie zum Frühwarnbericht gem § 16 Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung - URAV

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für einen Frühwarnbericht (§ 16 Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung – URAV) sind nicht gegeben.

4 Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss der

Paris Lodron Universität Salzburg, Salzburg

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des §16 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten idgF sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstiger Sachverhalt

Der Rechnungsabschluss der Paris Lodron Universität für das am 31. Dezember 2024 endende Rechnungsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 25. März 2025 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten idgF sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches

des UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

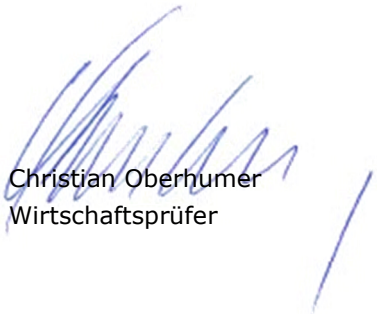
Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Universität abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Graz, 9. März 2026

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer
Liebenauer Tangente 6, 8041 Graz



Christian Oberhumer
Wirtschaftsprüfer



Silvia Hofer
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage

Rechnungsabschluss gemäß § 16 Universitätsgesetz

Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025

Bilanz zum 31. Dezember 2025 I

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2025 bis
31. Dezember 2025

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025

Anlagen zum Rechnungsabschluss

Andere Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) II

Paris Lodron Universität Salzburg

Rechnungsabschluss

zum

31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Bilanz zum 31.12.2025	3
2	Gewinn- und Verlustrechnung.....	4
3	Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2025.....	5
3.1	Anwendung der gesetzlichen Vorschriften	5
3.2	Allgemeine Grundsätze (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)	5
4	Erläuterungen zur Bilanz.....	7
4.1	Anlagevermögen.....	7
4.2	Umlaufvermögen.....	9
4.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10
4.4	Eigenkapital	11
4.5	Investitionszuschüsse	11
4.6	Rückstellungen	11
4.7	Verbindlichkeiten.....	13
4.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	15
5	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	16
5.1	Umsatzerlöse	16
5.2	Aufwendungen für Sachmittel und bezogene Leistungen.....	16
5.3	Personalaufwand	16
5.4	Sonstige betriebliche Aufwendungen	17
5.5	Finanzergebnis	17
6	Ergänzende Angaben	18
6.1	Angaben zum Ergebnis aus der Forschungstätigkeit gemäß §§ 26 und 27 UG.....	18
6.2	Angaben zu den Ergebnissen aus Lehrgängen sowie dem Universitätssportinstitut .	19
6.3	Frühwarnbericht.....	19
6.4	Ereignisse nach dem Stichtag.....	19
7	Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex	20
7.1	Organe der Universität.....	20
7.2	Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB.....	21
7.3	Aufwendungen für den Abschlussprüfer.....	21
7.4	Mitarbeiter*innen.....	21
8	Anlagen	22

1 Bilanz zum 31.12.2025

AKTIVA	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	PASSIVA	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			1. Universitätskapital	841 942,09	841 942,09
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	234 243,43	1 755 005,42	2. Bilanzgewinn	39 121 672,99	38 000 408,15
<i>a) davon entgeltlich erworben</i>	<i>234 243,43</i>	<i>1 755 005,42</i>	<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>38 000 408,15</i>	<i>32 409 553,57</i>
	234 243,43	1 755 005,42		39 963 615,08	38 842 350,24
II. Sachanlagen			B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE	10 440 399,34	10 917 787,85
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	22 069 697,24	23 064 615,75			
<i>a) davon Grundwert</i>	<i>2 284 033,89</i>	<i>2 284 033,89</i>	C. RÜCKSTELLUNGEN		
<i>b) davon Gebäudewert</i>	<i>19 785 663,35</i>	<i>20 780 581,86</i>	1. Rückstellungen für Abfertigungen	8 264 483,00	8 923 971,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	12 066 556,76	10 589 304,33	2. Sonstige Rückstellungen	38 674 125,68	36 956 780,70
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	10 617 812,40	10 460 416,16		46 938 608,68	45 880 751,70
4. Sammlungen	2 804 023,72	2 547 269,67	D. VERBINDLICHKEITEN		
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 765 192,29	5 003 531,42	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10 466 106,56	10 960 003,57
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2 695 992,59	1 761 975,59	2. Erhaltene Anzahlungen	4 764 374,97	6 798 451,07
	55 019 275,00	53 427 112,92	<i>davon von den Vorräten absetzbar</i>	<i>2 600 053,00</i>	<i>3 907 858,00</i>
III. Finanzanlagen			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 898 880,75	2 838 326,03
1. Beteiligungen	70 000,00	0,00	4. sonstige Verbindlichkeiten	7 773 158,18	8 442 572,61
2. Wertpapiere d. Anlagevermögens	19 745 626,80	3 996 086,74		24 902 520,46	29 039 353,28
3. Sonstige Ausleihungen	1 441 004,05	1 430 644,47	E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	59 292 931,72	44 211 752,03
	21 256 630,85	5 426 731,21			
	76 510 149,28	60 608 849,55			
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Vorräte					
1. Betriebsmittel	30 288,74	35 544,64			
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	2 621 815,82	3 956 115,18			
	2 652 104,56	3 991 659,82			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Leistungen	1 508 798,52	1 815 281,91			
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	37,55	135,90			
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	156 753,05	301 123,71			
	1 665 589,12	2 116 541,52			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	93 507 791,06	95 207 735,21			
	97 825 484,74	101 315 936,55			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	7 202 441,26	6 967 209,00			
	181 538 075,28	168 891 995,10		181 538 075,28	168 891 995,10

2 Gewinn- und Verlustrechnung

	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		
a. Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	188 028 807,55	187 019 890,52
b. Erlöse aus Studienbeiträgen	3 164 454,90	3 003 672,29
c. Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	3 006 214,54	3 090 687,14
d. Erlöse gemäß § 27 UG	28 655 452,02	22 701 171,10
e. Kostenersätze gemäß § 26 UG	5 229 642,32	6 408 810,34
f. Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	3 189 443,57	3 131 445,66
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	0,00	0,00
	231 274 014,90	225 355 677,05
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	-1 334 299,36	201 209,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	7 300,00	12 819,84
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	426 180,63	233 190,77
c. Übrige	3 499 065,74	2 261 651,07
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	2 178 588,75	903 260,20
	3 932 546,37	2 507 661,68
4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Aufwendungen für Sachmittel	-1 824 400,69	-1 872 546,34
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-16 856,29	-24 231,35
	-1 841 256,98	-1 896 777,69
5. Personalaufwand		
a. Löhne und Gehälter	-123 031 849,52	-115 276 244,92
<i>davon Ref. an den Bund f.d.Univ.zugew.Beamte</i>	-9 992 261,02	-11 570 296,14
b. Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung	-6 149 145,80	-5 865 027,67
c. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-1 697 180,97	-1 033 634,40
<i>davon Ref. an den Bund f.d.Univ.zugew.Beamte</i>	0,00	0,00
d. Aufwendungen für Altersversorgung	-6 584 456,94	-6 573 137,12
<i>davon Ref. an den Bund f.d.Univ.zugew.Beamte</i>	-2 085 010,13	-2 393 995,38
e. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-25 523 059,84	-24 227 716,15
<i>davon Ref. an den Bund f.d.Univ.zugew.Beamte</i>	-422 947,24	-519 386,91
f. Sonstige Sozialaufwendungen	-191 391,35	-183 085,72
	-163 177 084,42	-153 158 845,98
6. Abschreibungen	-10 380 689,88	-9 662 927,71
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-101 326,58	-97 677,11
b. Übrige	-57 621 537,15	-58 863 090,00
	-57 722 863,73	-58 960 767,11
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7	750 366,90	4 385 229,24
9. Erträge aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	1 156 630,58	1 944 055,18
a. <i>davon aus Zuschreibungen</i>	15 087,38	104 054,14
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-516 723,09	-290 812,72
a. <i>davon Abschreibungen</i>	-229.668,64	0,00
b. <i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	0,00	0,00
11. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 10	639 907,49	1 653 242,46
12. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und Z 11)	1 390 274,39	6 038 471,70
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-269 009,55	-447 617,12
14. Jahresüberschuss	1 121 264,84	5 590 854,58
15. Gewinnvortrag	38 000 408,15	32 409 553,57
16. Bilanzgewinn	39 121 672,99	38 000 408,15

3 Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2025

3.1 Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der vorliegende Rechnungsabschluss zum 31.12.2025 ist nach den Vorschriften des § 16 UG 2002 iVm dem ersten Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und der Univ. RechnungsabschlussVO (im Folgenden: UnivReVO) aufgestellt worden.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden in den Angaben und Erläuterungen zusätzliche Angaben gemacht.

Nach § 4 UG 2002 ist die Universität eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

3.2 Allgemeine Grundsätze (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Universität ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Rechnungsabschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Rechnungsjahr 2025 oder in einem früheren Rechnungsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt, soweit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall eine bilanzielle Erfassung geboten erschien.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

Bei der Bewertung sind gemäß § 7 Abs 1 der UnivReVo die Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buches des UGB anzuwenden.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert.

§ 5 Abs 1 UnivReVo erklärt die Aktivierung selbst erstellter Rechte und Lizenzen für grundsätzlich zulässig. Dabei wird auf den Standard "IAS 38 Intangible Assets" des International Accounting Standards Committee verwiesen. Die Universität macht zum Rechnungsabschluss 2025 von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Seit dem Rechnungsjahr 2016 wird von der Halbjahresregelung abgegangen und die Abschreibung neu angeschaffter Anlagen pro rata temporis vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich ist. Sofern die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung wegfallen, werden Zuschreibungen bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen.

Abweichend vom § 203 Abs 1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die in der Position **"Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger"** ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise ohne Nebenkosten. Diese werden im Jahr der Anschaffung zur Gänze, in den Folgejahren jeweils um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 von Hundert angesetzt.

Die **Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens** werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat die Universität diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

4 Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

4.1 Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr ist im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zu den Angaben und Erläuterungen).

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung folgender Abschreibungssätze berechnet:

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- satz %
Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	laufzeitabhängig bis zu 4	25 – 33,3
Grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	30	3,33
Technische Anlagen und Maschinen	5 - 10	10 - 20
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	entsprechend der UnivReVo	entsprechend der UnivReVo
Sammlungen mit Abnutzung	20	5
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10	10 - 33,3

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von langfristigen Miet- und Leasingverträgen für das Rechnungsjahr 2026 eine Verpflichtung von TEUR 21.621 für Mieten Gebäude und TEUR 166 für Mieten Kopiergeräte. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt TEUR 112.614 bei Gebäuden und TEUR 868 bei Kopiergeräten.

Immaterielle Vermögensgegenstände

	Anschaffungskosten EUR	Buchwert EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	4 619 488,43	234 243,43
hievon aus Mitteln iSd § 27 UG 2002	660 950,67	16 902,47

Der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände, für die Verfügungsbeschränkungen und Zweckwidmungen bestehen (§ 11 Z 1 UnivReVo), beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0).

Der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände ist im Vergleich zum Vorjahr durch die Ausbuchung eines Nutzungsrechts erheblich gesunken (Vorjahr: TEUR 1.755).

Sachanlagen

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR	Buchwert EUR
Sachanlagen	216 132 774,90	55 019 275,00
Hievon aus Mitteln iSd § 27 UG 2002	14 788 278,53	6 452 378,03

Der Buchwert der Sachanlagen, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen bestehen (§ 11 Z 1 UnivReVo), beträgt EUR 126.424,33 (Vorjahr TEUR 276), die Verfügungsbeschränkung beträgt 50 %.

Die größten Investitionen wurden im Bereich Mess- und optische Geräte, Laborgeräte sowie für die IT-Infrastruktur (SCC Cluster) getätigt.

Finanzanlagen

	Netto-Buchwert EUR
Beteiligungen	70 000,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	19 745 626,80
Sonstige Ausleihungen	1 441 004,05
	21 256 630,85

Die Ausleihungen setzen sich aufgrund ihrer Langfristigkeit aus einer Mietkaution für die Edmundsburg und einer kleineren Kautions in Höhe von insgesamt EUR 1.441.004,05 zusammen. Die Mietkaution wurde mit einem marktüblichen Zinssatz für die Restlaufzeit von 10 Jahren abgezinst, da es sich um eine unverzinst langfristige Forderung handelt.

Die an der Universität Salzburg erworbenen Wertpapiere werden aufgrund der Langfristigkeit im Anlagevermögen ausgewiesen.

	Kapital- Anteil %	Stamm- kapital EUR	Eigen- kapital EUR	Ergebnis EUR
SMBS-University of Salzburg Business School, GmbH (Abschluss 31.12.2024)	100	200 000,00	604 097,05	1 532,41
iSPACE plus GmbH	100	35 000,00		
Cancer und Biomedical Research gem. GmbH	100	35 000,00		

Die Angaben zur SMBS erfolgen in der Anlage 4. Ein finaler Jahresabschluss zum 31.12.2025 liegt noch nicht vor, es erfolgt in der Anlage eine Offenlegung der Zahlen zum 31.12.2024.

Die Gesellschaften iSPACE plus GmbH und Cancer und Biomedical Research gem. GmbH wurden erst im 4. Quartal 2025 gegründet. Es liegen noch keine Abschlussdaten vor.

4.2 Umlaufvermögen

Vorräte

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Betriebsmittel	30 288,74	36
Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	2 621 815,82	3 956
	2 652 104,56	3 992

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter resultieren aus laufenden Projekten der Auftragsforschung sowie der wirksamen Zusammenarbeit im Sinne des § 27 UG 2002 und sind zu Einzelkosten bewertet. Projekte der Forschungsförderung sowie der Lehre werden in den Forderungen aus Leistungen bzw. in der passiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

Büro-, Hilfs- und Betriebsmaterialien werden bestandgeführt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz 2025 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeit auf:

	Bilanzwert EUR	Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit von 1-5 Jahren EUR	Restlaufzeit über fünf Jahre EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1 508 798,52	1 508 798,52	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	37,55	37,55	0,00	0,00
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	156 753,05	92 007,56	36 380,56	28 364,93
	1 665 589,12	1 600 843,63	36 380,56	28 364,93

In der Position Forderung aus Lieferung und Leistungen sind Forderungen aus Projekten der Auftrags- und Forschungsförderung in Höhe von EUR 634.932,47 (Vorjahr: TEUR 956) enthalten.

Für das Jahr 2024 ergaben sich folgende Werte:

	Bilanzwert TEUR	Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR	Restlaufzeit von 1-5 Jahren TEUR	Restlaufzeit über fünf Jahre TEUR
1. Forderungen aus Leistungen	1 815	1 815	0	0
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	301	262	23	17
	2 117	2 077	23	17

In der Position "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind hauptsächlich Kauttionen sowie Forderungen gegenüber Mitarbeiter*innen (Darlehen) sowie eine Rückforderung Umsatzsteuer enthalten. Kauttionen mit einer Restlaufzeit über fünf Jahre werden im Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Wertpapiere

Die Wertpapiere der Universität Salzburg werden im Anlagevermögen ausgewiesen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Kassenbestand	1 747,53	8
Guthaben bei Kreditinstituten	93 506 043,53	95 199
	93 507 791,06	95 208

Der Kassenbestand ist im Vergleich zum Vorjahr, ebenso wie bei den Guthaben bei Kreditinstituten, gesunken.

4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Diese Position umfasst Zahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit diese einen Aufwand für die Folgejahre darstellt.

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Rechnungsabgrenzungsposten Umbau NAWI	4 679 999,00	5 047
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	2 522 442,26	1 920
	7 202 441,26	6 967

Die Abgrenzungen betreffen im Wesentlichen Wartungs- und sonstige Dienstleistungsverträge der elektronischen Datenverarbeitung, Lizenzgebühren sowie Abgrenzungen von elektronischen Medien ohne Archivrecht sowie eine Position Umbau der Naturwissenschaft für einen Baukostenzuschuss, der an die BIG bezahlt wurde (TEUR 4.680).

PASSIVA

4.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital beinhaltet das Universitätskapital, das dem Einbringungsvermögen entspricht, sowie den Bilanzgewinn, in welchem die kumulierten Jahresergebnisse seit der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 ausgewiesen sind. Das Eigenkapital im Rechnungsjahr 2025 hat sich im Ausmaß des Jahresüberschusses um EUR 1.121.264,84 erhöht.

4.5 Investitionszuschüsse

Unter dieser Position werden nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Sonderfinanzierungen der Republik Österreich und des Landes sowie der Stadt Salzburg. Die Auflösung der Investitionszuschüsse erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Anlagen. Die Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Investitionskostenzuschuss	10 440 399,34	10 918

Die Darstellung der Entwicklung der Investitionszuschüsse erfolgt in der Anlage 2 zu den Angaben und Erläuterungen.

4.6 Rückstellungen

Der Stand der Rückstellungen beträgt zum 31.12.2025 EUR 46.938.608,68 (Vorjahr: TEUR 45.881).

Die Rückstellung für Abfertigungen beträgt EUR 8.264.483,00 (Vorjahr: TEUR 8.924).

Sonstige Rückstellungen bestehen in Höhe von EUR 38.674.125,68 (Vorjahr: TEUR 36.957) und setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Jubiläumsgelder	10 813 794,00	10 855
nicht konsumierte Urlaube	10 630 706,53	10 174
Pensionskasse - Kollektivvertrag	746 700,87	829
Kolleggeld u. Prüfungstaxen	91 800,00	122
Sonstige personalbezogene Rückstellungen; Zeitausgleich, Forschungsfreisemester	5 446 460,45	2 289
Summe personalbezogene sonst. Rückstellungen	27 729 461,85	24 268
Betriebskostennachzahlungen	169 980,63	595
Instandhaltung und Brandschutzmaßnahmen	2 493 878,95	2 967
Rechts-, Prüfungs-, Beratungs-, Prozessaufwand	38 000,00	36
Ausstehende Eingangsrechnungen	1 581 656,26	1 094
Drittmittelprojekte (vertragl. Zusagen, Drohverluste, Haftungen)	3 831 708,40	7 117
Übrige (inkl. Steuernachzahlungen)	2 829 439,59	880
Summe übrige Rückstellungen	10 944 663,83	12 689
	38 674 125,68	36 957

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder erfolgte anhand des finanzmathematischen Teilwertverfahrens „regelmäßige Dotation“ auf Basis eines fristenkongruenten Rechnungszinssatzes (Durchschnittszinssatz über 10 Jahre). Der angesetzte Zinssatz für Abfertigungen beläuft sich auf 1,65 % bis 1,78 % (VJ: 1,53 bis 1,60 % für sämtliche Mitarbeitergruppen), für Jubiläumsgelder wurden 1,48 % bis 2,09 % (VJ: 1,32 bis 1,93 % für sämtliche Mitarbeitergruppen) angesetzt. Als Gehaltstrend wurde für Beamte 3,70 %, VBG-Angestellte 3,70 % und KV-Angestellte 3,70 % berücksichtigt (VJ.: Beamte 4,04 %, VBG-Angestellte 4,04 % und KV-Angestellte 4,04 %). Bei der Abfertigungsrückstellung wurde, wie im Vorjahr, keine Fluktuation berücksichtigt. Bei der Jubiläumsgeldrückstellung wurde ein auf statistischen Erfahrungen der Vergangenheit fußender dienstzeitabhängiger Fluktuationsabschlag im Ausmaß bis zu 38,50 % für Kollektivvertragsmitarbeiter*innen angesetzt (VJ: bis zu 38,50 %). Das Pensionsantrittsalter wurde gemäß derzeit geltender Pensionsreform angesetzt. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder basiert auf einer Zahlung von zwei Monatsgehältern nach 25 Dienstjahren und vier Monatsgehältern nach 40 Dienstjahren. Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass Beamte entsprechend § 20c Abs. 3 GehG und Vertragsbedienstete sowie KV-Angestellte bei Pensionsantritt und einer anrechenbaren Dienstzeit von mindestens 35 Jahren ebenfalls ein Jubiläumsgeld in Höhe von 4 Monatsgehältern erhalten. Der Zinseffekt aus der Veränderung der Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellung wurde wie auch im Vorjahr unter dem Finanzergebnis ausgewiesen.

4.7 Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz 2025 ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeit auf:

	Bilanzwert EUR	Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit von 1-5 Jahren EUR	Restlaufzeit über fünf Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10 466 106,56	504 000,00	2 137 000,00	7 825 106,56
Erhaltene Anzahlungen	4 764 374,97	4 764 374,97	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 898 880,75	1 898 880,75	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	7 773 158,18	7 677 701,92	93 956,26	1 500,00
	24 902 520,46	14 844 957,64	2 230 956,26	7 826 606,56

Für das Jahr 2024 ergaben sich folgende Werte:

	Bilanzwert TEUR	Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR	Restlaufzeit von 1-5 Jahren TEUR	Restlaufzeit über fünf Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10 960	492	2 087	8 381
Erhaltene Anzahlungen	6 798	6 798	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2 838	2 838	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	8 443	8 342	100	2
	29 039	18 470	2 187	8 383

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten setzen sich aus zwei Krediten, welche für die Errichtung und Einrichtung des Laborgebäudes in Itzling verwendet wurden, zusammen.

Erhaltene Anzahlungen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Erhaltene Anzahlungen aus Projekten nach § 27 UG 2002	4 764 374,97	6 798
hievon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	4 764 374,97	6 798

In den erhaltenen Anzahlungen zum 31.12.2025 sind EUR 2.600.053,00 enthalten, denen noch nicht abrechenbare Leistungen im Ausmaß von EUR 2.621.815,82 gegenüberstehen.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sind stichtagsbezogen im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 700.466,48 (Vorjahr: TEUR 572) entfallen auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Forschung aus Mitteln des § 27 UG 2002 und sind im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmer*innen ist aufgrund der Zahlungen für Jubiläen im Vergleich zu 2024 gestiegen. Bei den übrigen Verbindlichkeiten gab es weniger offene Zahlungen an Projektpartner*innen.

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmer*innen	287 800,00	256
Verbindlichkeiten Bundesministerium	21 087,87	18
Sozialversicherungsbeiträge	3 010 508,04	2 874
Zahllast Finanzamt und sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern	1 690 269,72	1 692
Übrige inkl. Koordinatorengelder	2 763 492,55	3 603
	7 773 158,18	8 443
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	7 677 701,92	8 342
davon mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahren	93 956,26	100
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	1 500,00	2

In der Position "Sonstige Verbindlichkeiten" sind wesentliche Aufwendungen in Höhe von EUR 5.009.665,63 (Vorjahr: TEUR 4.839) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, lohnabhängige Abgaben im Rahmen der sozialen Sicherheit, dem Bund zu refundierende Personalkosten sowie noch nicht ausbezahlte Jubiläumsgelder.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die eine dingliche Sicherheit bestellt wurde, beträgt wie im Vorjahr TEUR 6.240 (Pfandurkunde).

4.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Position erfasst Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit diese Erträge für die Folgejahre darstellen.

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Finanzierungszuschuss Umbau Gebäude NAWI	4 679 999,00	5 047
Baurechtsvertrag Billrothstrasse	2 900 009,80	2 935
Zweckgebundene Mittel Globalbudget und Sonderfinanzierungen des Bundes (z. B. DigSoz, HRSM)	18 641 995,93	11 869
Noch nicht verbrauchte Berufungszusagen	1 916 909,00	2 598
Studienbeiträge	574 011,24	510
Kurs-, Tagungs- und Lehrgangsgebühren	2 072 987,86	1 595
Forschungs-, Leistungs- und Exzellenzstipendien	333 510,00	196
Forschungsförderung	26 938 024,75	18 544
Abgrenzung sonstige Drittmittel	767 900,81	917
Übrige	467 583,33	0
	59 292 931,72	44 212

Die für künftige Aufwendungen bestimmten Globalbudgetzuweisungen wurden im Einklang mit der AFRAC-Stellungnahme 6 „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“ RZ 39 und RZ 40 als passive Rechnungsabgrenzungen abgegrenzt. Demnach ist eine passive Rechnungsabgrenzung dann vorzunehmen, wenn die Globalbudgetzuweisung ganz oder teilweise für noch nicht eindeutig feststellbare künftige Aufwendungen bestimmt ist und wesentliche Aufgaben, die die Grundlage für die Gewährung der Globalzuwendung darstellen, durch die Organisation noch nicht erfüllt worden sind.

Die abgegrenzten Globalbudgetzuweisungen zeigen sich in den Sachverhalten der zweckgebundenen Globalbudgetzuweisungen, der strategischen Projekte, die beispielsweise über die Schiene UniMedImp und DigINFRA finanziert sind, sowie den Berufungszusagen. Unter den Berufungszusagen werden jene intern gebundenen Mittel verstanden, mit denen die im Rahmen der Berufungsverhandlungen getätigten Zusagen für eine Professur finanziert werden. Abgegrenzt wurden ausschließlich jene Zusagen, die als konkrete Zielvorgabe in der Leistungsvereinbarung 2022 – 2024 sowie 2025 – 2027 mit dem Bund enthalten sind. Eine erlöswirksame Realisierung der Mittel erfolgt analog zum Aufwandsanfall.

5 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Umsatzerlöse

Die Globalbudgetzuweisungen sind durch das UG 2002 in ihrer Gesamtheit durch die Leistungsvereinbarung 2025 - 2027 fixiert und werden monatlich im Vorhinein durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bezahlt. Die Unterteilung der Umsatzerlöse erfolgt gemäß dem Gliederungsschema der Rechnungsabschlussverordnung.

5.2 Aufwendungen für Sachmittel und bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für Sachmittel sind im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken. Die Differenz begründet sich durch einen Rückgang in fast allen Bereichen insbesondere bei Chemikalien und Versuchstieren.

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Aufwendungen für Sachmittel und bezogene Leistungen	1 841 256,98	1 897

5.3 Personalaufwand

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Löhne und Gehälter	123 031 849,52	115 276
Aufwendungen für externe Lehre	6 149 145,80	5 865
Aufwendungen für Abfertigungen	89 719,36	-452
Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen	1 607 461,61	1 485
Aufwendungen für Altersversorgung	6 584 456,94	6 573
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Pflichtbeiträge	25 523 059,84	24 228
Sonstige Sozialaufwendungen	191 391,35	183
	163 177 084,42	153 159

5.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** gliedern sich wie folgt:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Verbrauch von Energie	4 060 909,23	4 522
Instandhaltung Gebäude	1 587 336,44	3 181
Betriebskosten Gebäude	4 184 191,85	4 280
Sonstige Instandhaltung und Reinigungen durch Dritte	4 329 008,52	4 306
Reiseaufwendungen und Spesen	2 571 961,46	2 191
Nachrichtenaufwand	549 765,85	585
Mieten Gebäude	21 053 301,27	21 014
Sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	3 242 796,53	3 271
Leihpersonal und Werkverträge	902 595,20	831
Provisionen an Dritte	0,00	10
Stipendien, Aus- und Fortbildung	2 317 187,79	2 255
Übrige	12 822 483,01	12 418
	57 621 537,15	58 863

Die Senkung, insbesondere bei den Positionen Energie und Instandhaltung Gebäude, ergibt sich aus Preissenkungen bzw. Einsparungen.

In der Position Übrige sind die Aufwendungen für Salzburg Research Studios Austria sowie für Dienstleistungen, wissenschaftliche Kooperationen, Repräsentationsaufwand sowie Rückstellungsbuchungen, insbesondere für Drittmittel enthalten.

5.5 Finanzergebnis

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	1 156 630,58	1 944
<i>davon Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen</i>	<i>15 087,38</i>	<i>104</i>
Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	- 516 723,09	- 291
<i>davon aus Abschreibungen</i>	<i>- 229 668,64</i>	<i>0</i>
Finanzergebnis	639 907,49	1 653

In der Position Erträge aus Finanzmitteln wird ein Zinseffekt aus der Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellung in Höhe von EUR 175.147,00 (Vorjahr TEUR 50) berücksichtigt.

6 Ergänzende Angaben

6.1 Angaben zum Ergebnis aus der Forschungstätigkeit gemäß §§ 26 und 27 UG

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 27 UG

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Erträge aus § 27-Tätigkeiten	27 355 305,91	22 909
Aufwendungen (§ 27-Tätigkeit direkt zurechenbar)	-25 925 921,29	-23 250
Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß § 27	1 429 384,62	-341

Für die Darstellung des Ergebnisses aus der Tätigkeit gemäß § 27 UG wurden gemäß § 12 UnivReVo im Jahr 2025 die entsprechenden Umsatzerlöse sowie die Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter sowie den direkt zuordenbaren Aufwendungen ohne Berücksichtigung der internen Kostenersätze gegenübergestellt.

Für Risiken aus den Tätigkeiten gemäß § 27 UG wurden entsprechende Vorsorgen im Rahmen der Projektbewertung getroffen.

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Kostenersätze gemäß § 26	5 229 642,32	6 409
direkt zuordenbare Aufwendungen	-5 229 642,32	-6 409
Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß § 26	0,00	0

Die Aufwendungen im Bereich der Forschung gem. § 26 UG entspricht den Kostenersätzen gemäß § 26 UG in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Es bestehen keine besonderen Risiken aus den Tätigkeiten gemäß § 26 UG.

6.2 Angaben zu den Ergebnissen aus Lehrgängen sowie dem Universitäts-sportinstitut

Ergebnis aus Lehrgängen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Erträge aus Lehrgängen	2 690 671,61	2 817
Aufwendungen aus Lehrgängen	-2 499 184,95	-2 585
Ergebnis aus Tätigkeiten von Lehrgängen	191 486,66	232

Universitätssportinstitut

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
Erträge aus USI	756 642,00	751
Aufwendungen aus USI	-1 444 881,00	-1 417
Ergebnis aus Universitätssportinstitut	-688 239,00	-666

In der Aufstellung für das Universitätssportzentrum sind die Zuteilungen aus dem Globalbudget sowie die Personalkosten, welche aus Globalbudget finanziert werden, nicht enthalten.

6.3 Frühwarnbericht

Nach § 16 UnivReVO hat das Rektorat einen Frühwarnbericht aufzustellen, wenn in der nach § 2 UnivReVO aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird und entweder die Eigenmittelquote weniger als 8 von Hundert oder der Mobilitätsgrad weniger als 100 von Hundert beträgt.

Da das Jahresergebnis positiv ist und der Mobilitätsgrad über 100 liegt, ist kein Frühwarnbericht zu erstellen. Der Mobilitätsgrad ergibt für 2025 einen Wert von 142,1 % (VJ 150,3 %). Bei der Berechnung des Mobilitätsgrades wird der Betrag der Urlaubsrückstellung als langfristige Verbindlichkeit gewertet. Der Betrag, der als Urlaubersatzleistung 2025 tatsächlich zahlungswirksam wurde, betrug EUR 138.305,13 (Vorjahr TEUR 186). Der durchschnittliche jährliche Betrag an Urlaubersatzleistungen beträgt EUR 168.780,00 und wurde als kurzfristiger Anteil in den Verbindlichkeiten in der Berechnung des Mobilitätsgrades berücksichtigt.

Die Universität Salzburg ist liquiditätsmäßig nicht gefährdet.

6.4 Ereignisse nach dem Stichtag

Wesentliche nachteilige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag lagen nicht vor.

7 Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex

7.1 Organe der Universität

Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat und der Senat. Im Jahr 2025 lagen mit Ausnahme der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Rektorats und des Senats keinerlei Geschäftsbeziehungen zwischen den Organmitgliedern und ihnen nahestehender Personen zur Universität Salzburg vor.

Die Bezüge der Mitglieder des Universitätsrats setzten sich im Rechnungsjahr zusammen aus:

	2025 EUR	2024 TEUR
Für die Tätigkeit gezahlte Gesamtbezüge gemäß § 11 Z 7 lit a	71 008,82	72

Ab 01.03.2023 setzt sich der **Universitätsrat** aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Dr.ⁱⁿ Marianne **Schulze**, LL.M. (Vorsitzende), Menschenrechtskonsultentin

Mag. Dr. Johannes **Hörl** M.B.L./CSE (stellvertretender Vorsitzender), Generaldirektor der GROHAG-Gruppe

DDr.ⁱⁿ Gabriele **Ambros**, Geschäftsführende Gesellschafterin Verlag Holzhausen GmbH

Mag.^a Melina **Schneider**, Abteilungsleiterin für Bildungspolitik der Wirtschaftskammer Österreich

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Miranda **Schreurs**, Univ.-Prof. für Environment and Climate Policy an der Technischen Universität München

Prof. Dr. Klement **Tockner**, Generaldirektor der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung
 Univ.-Prof. Dr. Ewald **Wiederin**, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien

Ab 01.10.2024 setzt sich das **Rektorat** aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Univ.-Prof. Dr. Bernhard **Fügenschuh**, Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Jutta **Horejs-Höck**, Vizerektorin für Forschung

Mag.^a Dr.ⁱⁿ rer. soc. oec. Barbara **Romauer**, Vizerektorin für Finanzen und Ressourcen

Univ.-Prof. Mag. Dr. Elias **Felten**, Vizerektor für Personal

Assoz.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Michaela **Rückl**, Vizerektorin für Lehre und Studierende

Die Bezüge der Mitglieder des Rektorats betragen im Rechnungsjahr:

	2025 EUR	2024 TEUR
Für die Tätigkeit gezahlte Gesamtbezüge gemäß § 11 Z 7 lit a	688 639,45	370

Aufgrund der Tätigkeit als Rektoratsmitglied entstehen keine Ansprüche auf Abfindungen, Ruhegehälter oder Leistungen verwandter Art.

An die Mitglieder des Rektorats sowie des Universitätsrates wurden gem. §11 Z 7 lit.c RA-VO keine Vorschüsse ausbezahlt bzw. Kredite vergeben.

7.2 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen wurden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

7.3 Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen für die Prüfung des Jahresabschlusses EUR 24.000,00 (Vorjahr: TEUR 26).

7.4 Mitarbeiter*innen

Der Personalstand zeigt folgende Zusammensetzung nach BidokVUni (Jahres-VZÄ):

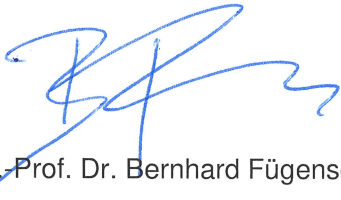
Haupt- und nebenberufliches Personal – JVZÄ	2025			2024		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Wissenschaftliches Personal gesamt	523,1	560,8	1 083,9	509,8	569,8	1 079,6
Professor/innen	52,1	114,5	166,6	50,9	113,4	164,4
Äquivalente zu Professor/innen	32,0	84,1	116,1	32,7	90,4	123,1
<i>darunter Dozent/innen</i>	6,4	26,3	32,7	7,5	32,1	39,6
<i>darunter Assoziierte Professor/innen</i>	21,0	52,1	73,0	23,2	52,5	75,7
<i>darunter Assistenzprofessor/innen</i>	4,7	5,7	10,3	2,0	5,7	7,7
wissenschaftliche Mitarbeiter/innen	439,0	362,2	801,2	426,2	365,9	792,1
<i>darunter Univ.-Ass./innen auf Laufbahnstellen</i>	3,4	2,0	5,4	3,8	1,8	5,6
<i>darunter drittfinanzierte Mitarbeiter/innen</i>	132,3	127,4	259,7	125,9	134,1	260,0
Allgemeines Personal gesamt	409,9	264,5	674,4	398,9	263,9	662,8
<i>darunter drittfinanziertes allgemeines Personal</i>	28,7	9,4	38,1	26,5	9,3	35,8
Insgesamt	933,1	825,3	1 758,3	908,7	833,7	1 742,4

Insgesamt hat die Universität Salzburg einen leichten Anstieg zu verzeichnen. Die Gruppe Personal in § 26 und § 27 UG-Projekten unterliegt Schwankungen aufgrund der Befristung von Projekten.

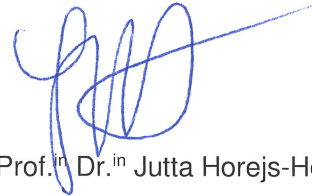
Die Universität gewährt im Rahmen der lohnsteuerrechtlichen Möglichkeiten Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiter*innen. Mit 31.12.2025 gab es offene Gehaltsvorschüsse an 15 Personen mit einem Außenstand von insgesamt TEUR 61.

Salzburg, am 09.03.2026

Das Rektorat



Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Jutta Horejs-Höck



Dr.ⁱⁿ Barbara Romauer



Univ.-Prof. Dr. Elias Felten



Assoz.- Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Rückl

8 Anlagen

- Anlage 1: Anlagenspiegel
- Anlage 2: IKZ nach Anlageklassen
- Anlage 3: IKZ nach Projekten
- Anlage 4: Beteiligung SMBS
- Anlage 5: Beteiligung iSPACE plus GmbH
- Anlage 6: Beteiligung Cancer und Biomedical Research gem. GmbH

Anlagespiegel 2025

Anlagenposition	Anlagespiegel 2025											
	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01.2025	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 01.01.2025	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 01.01.2025	Stand am 31.12.2025
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	8 322 332,08	108 580,16	0,00	3 811 423,81	4 619 488,43	6 567 326,66	222 698,63	0,00	2 404 780,29	4 385 245,00	1 755 005,42	234 243,43
	8 322 332,08	108 580,16	0,00	3 811 423,81	4 619 488,43	6 567 326,66	222 698,63	0,00	2 404 780,29	4 385 245,00	1 755 005,42	234 243,43
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	32 798 225,89	19 008,97	0,00	0,00	32 817 234,86	9 733 610,14	1 013 927,48	0,00	0,00	10 747 537,62	23 064 615,75	22 069 697,24
2. Technische Anlagen und Maschinen	54 505 636,38	4 061 920,68	394 652,09	592 292,35	58 369 916,80	43 916 332,05	2 979 320,34	0,00	592 292,35	46 303 360,04	10 589 304,33	12 066 556,76
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	74 223 454,72	3 594 502,85	0,00	438 060,57	77 379 897,00	63 763 038,56	3 422 430,44	0,00	423 384,40	66 762 084,60	10 460 416,16	10 617 812,40
4. Sammlungen	3 793 828,48	394 650,00	0,00	0,00	4 188 478,48	1 246 558,81	137 895,95	0,00	0,00	1 384 454,76	2 547 269,67	2 804 023,72
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	39 434 415,48	2 370 202,53	0,00	1 123 362,84	40 681 255,17	34 430 884,06	2 604 417,04	0,00	1 119 238,22	35 916 062,88	5 003 531,42	4 765 192,29
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1 761 975,59	1 328 669,09	-394 652,09	0,00	2 695 992,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1 761 975,59	2 695 992,59
	206 517 536,54	11 768 954,12	0,00	2 153 715,76	216 132 774,90	153 090 423,62	10 157 991,25	0,00	2 134 914,97	161 113 499,90	53 427 112,92	55 019 275,00
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	378 002,00	70 000,00	0,00	0,00	448 002,00	378 002,00	0,00	0,00	0,00	378 002,00	0,00	70 000,00
2. Wertpapiere	4 001 024,87	16 025 570,57	0,00	51 300,00	19 975 295,44	4 938,13	229 668,64	4 727,80	210,33	229 668,64	3 996 086,74	19 745 626,80
3. sonst. Ausleihungen	1 754 698,00	0,00	0,00	0,00	1 754 698,00	324 053,53	0,00	10 359,58	0,00	313 693,95	1 430 644,47	1 441 004,05
	6 133 724,87	16 095 570,57	0,00	51 300,00	22 177 995,44	706 993,66	229 668,64	15 087,38	210,33	921 364,59	5 426 731,21	21 256 630,85
	220 973 593,49	27 973 104,85	0,00	6 016 439,57	242 930 258,77	160 364 743,94	10 610 358,52	15 087,38	4 539 905,59	166 420 109,49	60 608 849,55	76 510 149,28

Investitionskostenzusammensetzung nach Anlagenklassen 2025										
Anlagenposition	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
	Stand am 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 01.01.2025	Stand am 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	1 430 222,34	0,00	1 204 000,00	226 222,34	219 972,34	2 500,00	0,00	222 472,34	1 210 250,00	3 750,00
	1 430 222,34	0,00	1 204 000,00	226 222,34	219 972,34	2 500,00	0,00	222 472,34	1 210 250,00	3 750,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	8 122 853,85	0,00	0,00	8 122 853,85	2 224 548,72	259 236,79	0,00	2 483 785,51	5 898 305,13	5 639 068,34
2. Technische Anlagen und Maschinen	14 471 207,86	437 388,65	0,00	14 908 596,51	12 161 020,96	601 700,33	0,00	12 762 721,29	2 310 186,90	2 145 875,22
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	454 798,37	31 560,00	0,00	486 358,37	354 910,37	32 074,00	0,00	386 984,37	99 888,00	99 374,00
4. Sammlungen	416 553,00	250 000,00	0,00	666 553,00	61 763,69	19 207,45	0,00	80 971,14	354 789,31	585 581,86
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 210 516,06	64 709,59	0,00	5 275 225,65	5 203 447,55	8 570,18	0,00	5 212 017,73	7 068,51	63 207,92
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	986 000,00	917 542,00	0,00	1 903 542,00	0,00	0,00	0,00	0,00	986 000,00	1 903 542,00
	29 661 929,14	1 701 200,24	0,00	31 363 129,38	20 005 691,29	920 788,75	0,00	20 926 480,04	9 656 237,85	10 436 649,34
III. Finanzanlagen	51 300,00	0,00	51 300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51 300,00	0,00
	31 143 451,48	1 701 200,24	1 255 300,00	31 589 351,72	20 225 663,63	923 288,75	0,00	21 148 952,38	10 917 787,85	10 440 399,34

Investitionskostenzuschuss nach Projekten 2025					
Ausgenützte Investitionskostenzuschüsse:	Stand 01.01.2025	Zugang	Abgang	Auflösung	Stand 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Schnöll Grundstück	1 204 000,00	0,00	-1 204 000,00	0,00	0,00
Land Salzburg, Billrothstrasse	354 300,00	0,00	0,00	0,00	354 300,00
Unipark	404 454,58	0,00	0,00	- 23 077,00	381 377,58
Mint Mass	59 180,20	0,00	0,00	- 3 319,44	55 860,76
HSM Strukturmittel 2014	436 299,14	0,00	0,00	- 227 357,04	208 942,10
Stadt Salzburg, Literaturarchiv Salzburg	47 083,33	0,00	0,00	- 5 000,00	42 083,33
Laborgebäude Itzling	4 988 524,08	0,00	0,00	- 227 613,27	4 760 910,81
Stadt Salzburg, Einrichtung Itzling	271 910,91	0,00	0,00	- 66 810,37	205 100,54
HSRS - Lehre	18 917,17	0,00	0,00	- 5 214,14	13 703,03
HSRS - Forschung	314 019,00	0,00	0,00	- 101 844,00	212 175,00
PLUS - Schenkungen	1 005 125,85	319 070,30	- 51 300,00	- 137 119,50	1 135 776,65
STEBs	118 347,13	0,00	0,00	- 20 165,04	98 182,09
Umbau NaWi Hellbrunnerstrasse 34	362 166,68	0,00	0,00	- 52 999,99	309 166,69
DigInfra Salzburg Collaborative Computing	986 000,00	942 680,89	0,00	- 2 056,42	1 926 624,47
DigInfra SPOTLIGHT	347 459,78	48 583,43	0,00	- 42 606,48	353 436,73
DigInfra DH-Infra.at	0,00	16 206,00	0,00	- 1 139,33	15 066,67
DigInfra ATIV-Biodat	0,00	24 659,62	0,00	- 1 133,39	23 526,23
CELLCOMM	0,00	350 000,00	0,00	- 5 833,34	344 166,66
Gesamtsumme	10 917 787,85	1 701 200,24	-1 255 300,00	- 923 288,75	10 440 399,34

Beteiligung SMBS



Stammdaten:

Name:	SMBS – University of Salzburg Business School GmbH
Sitz:	Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 18
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Firmenbuchnummer:	FN 209914y, Landesgericht Salzburg
Bilanzstichtag:	31.12.2025
Zuordnung zur Systematik der Wirtschaftstätigkeiten von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Klassifizierung nach den ÖNACE 2008 – Gruppen)	P85420 Tertiärer Unterricht

Bilanz 2024:

	EUR
Bilanzsumme:	1 557 126,84
Anlagevermögen:	503 063,08
Forderungen:	184 151,66
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere):	862 371,88
Eigenkapital:	604 097,05
Verbindlichkeiten:	41 530,24
Und davon gegenüber Kreditinstituten:	-
Eventualverbindlichkeiten:	-
Forderungen gegenüber der Universität Salzburg:	-
Verbindlichkeiten gegenüber der Universität Salzburg:	-

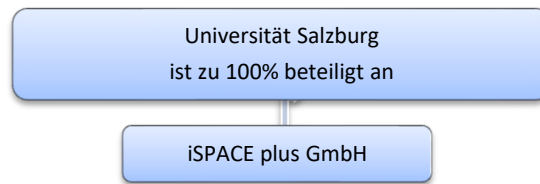
Gewinn- u. Verlustrechnung 2024:

	EUR
Umsatzerlöse:	1 465 941,80
Personalaufwand:	583 327,70
Zahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt (Vollzeitäquivalente):	2,78
Betriebsergebnis:	-27 887,23
Finanzergebnis:	29 677,64
Jahresergebnis:	1 532,41

Wesentliche Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres:

In-Kind-Leistungen (Nutzung von Personal- und Sachressourcen der Universität Salzburg)
Ausschüttungsverbote

Beteiligung iSPACE plus GmbH



Stammdaten:

Name:	iSPACE plus GmbH
Sitz:	Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Firmenbuchnummer:	FN 660031 i
Bilanzstichtag:	31.12.2025
Zuordnung zur Systematik der Wirtschaftstätigkeiten von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Klassifizierung nach den ÖNACE 2008 – Gruppen)	Wirtschaftszweig 72: Forschung und experimentelle Entwicklung.

Bilanz 2025:

	EUR
Bilanzsumme:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Anlagevermögen:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Forderungen:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere):	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Eigenkapital:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Verbindlichkeiten:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Und davon gegenüber Kreditinstituten:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Eventualverbindlichkeiten:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Forderungen gegenüber der Universität Salzburg	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Verbindlichkeiten gegenüber der Universität Salzburg:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung

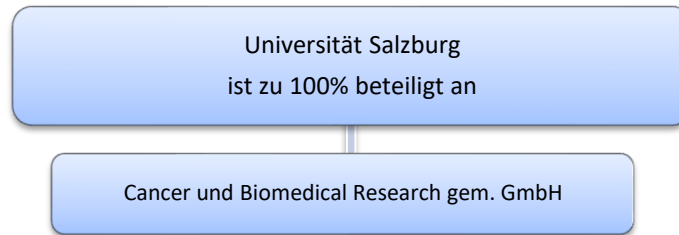
Gewinn- u. Verlustrechnung 2025:

	EUR
Umsatzerlöse:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Personalaufwand:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Zahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt (Vollzeitäquivalente):	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Betriebsergebnis:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Finanzergebnis:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Jahresergebnis:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung

Wesentliche Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres:

Rumpf-Wirtschaftsjahr 1.10.25 bis 31.12.25 operativer Betrieb iSPACE plus GmbH.

Beteiligung Cancer und Biomedical Research gem. GmbH



Stammdaten:

Name:	Cancer und Biomedical Research gem. GmbH
Sitz:	Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Firmenbuchnummer:	FN 668052 f, Landesgericht Salzburg
Bilanzstichtag:	31.12.2025
Zuordnung zur Systematik der Wirtschaftstätigkeiten von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Klassifizierung nach den ÖNACE 2008 – Gruppen)	Wirtschaftszweig 72: Forschung und experimentelle Entwicklung.

Bilanz 2025 vorläufig:

	EUR
Bilanzsumme:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Anlagevermögen:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Forderungen:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere):	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Eigenkapital:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Verbindlichkeiten:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Und davon gegenüber Kreditinstituten:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Eventualverbindlichkeiten:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Forderungen gegenüber der Universität Salzburg:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Verbindlichkeiten gegenüber der Universität Salzburg:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung

Gewinn- u. Verlustrechnung 2025:

	EUR
Umsatzerlöse:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Personalaufwand:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Zahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt (Vollzeitäquivalente):	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Betriebsergebnis:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Finanzergebnis:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung
Jahresergebnis:	Jahresabschluss WJ1 in Erstellung

Wesentliche Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres:

Rumpf-Wirtschaftsjahr 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018.

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer, und zwar aufgrund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zugrunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung

der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-) mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint, insoweit in Punkt 4. (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (z.B. per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das Zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7. (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen

allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7. gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren, soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4. (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4. (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinausgehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9. (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufusüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10. (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen

mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7., aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternahmlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7. (2) normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6. (2) (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7. (4) (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6. wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. (a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. (a) und (b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.